

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Mitglieder in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 20.08.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Gemeindevertreter, die Mitglieder der Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen sowie die sonstigen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger (im Weiteren: ehrenamtlich Tätige).

§ 2 Grundsätze

Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat unentschuldigt für zwei zusammenhängende Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen, die Erstattung des Verdienstausfalles und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf in der Eigenschaft eines Vertreters nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (4) Der Stellvertreter erhält ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwands-

entschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------|
| (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für | |
| 1. die Mitglieder der Gemeindevertretung | 40,00 € |
| 2. den ehrenamtlichen Bürgermeister zusätzlich des Betrages nach Nr. 1 | 615,00 € |
| 3. den Ortsvorsteher | |
| - in Ortsteilen mit weniger als 500 Einwohnern | 175,00 € |
| - in Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern | 245,00 € |
| (2) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von ständigen Ausschüssen, die nicht Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 20,00 €. |

§ 5

Sitzungsgelder

- (1) Es erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €
 1. die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung
 2. die sachkundige Einwohner in den Ausschüssen
 3. die Mitglieder der sonstigen Beiräte
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, wenn sie bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Ersatz für Verdienstausschlag wird auf Antrag, gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausschlages über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag durch Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden und Quittungen für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft, glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausschlages beträgt 15,00 € je Stunde.

§ 7


Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet werden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die „Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen“ vom 17.06.2005 außer Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 28.08.2013


Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 20.08.2013 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 11/2013, 5. Jahrgang am 27.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 28.08.2013

Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor

